

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 17. September 2014
Mercredi, 17 septembre 2014

08.15 h

14.029

Weiterentwicklung
des Dublin/Eurodac-Besitzstands.
Übernahme der revidierten
Rechtsgrundlagen
Développement
de l'acquis de Dublin/Eurodac.
Reprise de la modification
des bases légales

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 07.03.14 (BBI 2014 2675)
Message du Conseil fédéral 07.03.14 (FF 2014 2587)
Nationalrat/Conseil national 19.06.14 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 08.09.14 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 17.09.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 26.09.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Gutzwiller Felix (RL, ZH), für die Kommission: Es geht hier also um die Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands. Ihre Kommission hat dieses Geschäft in einem parallelen Verfahren gleichzeitig mit dem Nationalrat vorberaten. Ich werde dies gleich noch kurz erläutern, denn dieses Vorgehen ist etwas aussergewöhnlich.

Vorab sei gesagt, dass Sie auf Seite 5 der Fahne noch einen Minderheits- und einen Mehrheitsantrag finden, die wir diskutieren werden. Danach geht es um die Gesamtabstimmung zu den beiden Erlassen. Ich schlage aber vor, Herr Präsident, dass wir die Abstimmung zu den Anträgen auf Seite 5 der Fahne für beide Erlasse gemeinsam durchführen. Ich glaube, das ist ein Konzept. Das lässt sich gut so machen, man hat es auch im Nationalrat so gemacht.

Lassen Sie mich noch kurz in das Geschäft einführen. Bei der Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Dublin-III-Verordnung und die Eurodac-Verordnung geht es um die Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands. In aller Kürze: Die Weiterentwicklung hat zum Ziel, das europäische Asylsystem effizienter zu gestalten und gleichzeitig die Rechtsgarantien der betroffenen Personen zu stärken. Das bedingt die verschiedenen Änderungen im Asylgesetz und im Ausländergesetz, die Ihnen vorliegen. Ihre Kommission hat dieses Geschäft beraten und empfiehlt Ihnen Zustimmung zu beiden Erlassen in der Gesamtabstimmung. Auf den Minderheitsantrag auf Seite 5 der Fahne werden wir, wie gesagt, noch zurückkommen.

Ich darf darauf hinweisen, dass das Verfahren etwas aussergewöhnlich war, indem die Kommission Ihres Rates die Beratung begonnen hat, während der Nationalrat dies parallel ebenfalls getan hat. Wir haben deshalb folgendes Verfahren gewählt: Wir haben im August 2014 ohne Gegenstimme Eintreten beschlossen; wir haben dann die Detailberatungen durchgeführt, aber die Gesamtabstimmungen ausgesetzt, weil wir die Entscheide des Nationalrates abwarten wollten. Der Nationalrat hat das Geschäft am 8. September 2014 behandelt und die Vorlage 1 mit 132 zu 52 Stimmen und die Vorlage 2 mit 121 zu 49 Stimmen bei 11 Enthaltun-

gen angenommen. Er ist dabei der Mehrheit seiner APK gefolgt.

Das in aller Kürze zum vorliegenden Projekt. Ich werde dann gerne zu den Anträgen der Mehrheit und der Minderheit auf Seite 5 der Fahne noch kurz etwas sagen.

Berberat Didier (S, NE): En ce qui me concerne, je suis favorable à entrer en matière sur ce projet. A mes yeux, le projet du Conseil fédéral améliore la situation actuelle. En effet, vous l'avez constaté, il renforce les garanties juridiques qui concernent notamment les droits de procédure ainsi que la réglementation des conditions à satisfaire pour ordonner la détention et la réglementation des dispositions relatives aux conditions de détention.

Cela a été rappelé, j'ai déposé deux propositions de minorité: à l'article 64a alinéa 2 de la loi sur les étrangers et à l'article 107a alinéa 1 de la loi sur l'asile, concernant la question de l'effet suspensif – on y reviendra. En outre, ce projet a le mérite de faire en sorte que l'intérêt de l'enfant devienne un critère prioritaire puisque l'enfant doit être accompagné d'une personne de confiance tout au long de la procédure. Le droit au rapprochement des membres de la famille est lui aussi amélioré. Enfin, Eurodac – on doit le relever – permet une meilleure protection des données personnelles.

Je suis donc favorable à l'entrée en matière.

Cela a été rappelé par le rapporteur, la procédure est quelque peu spéciale par rapport à la procédure ordinaire puisque nous traitons ce projet en même temps que le Conseil national alors que d'habitude les projets sont traités successivement, par un conseil puis par l'autre. Cela ne me pose pas de problème.

Je vous prie d'entrer en matière.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Es geht hier darum, dass die ursprünglichen Rechtsgrundlagen, also die Dublin- und die Eurodac-Verordnung, vollständig revidiert wurden. Die Schweiz hat jetzt Zeit, diese Änderungen des Dublin-Assoziierungsabkommens bis Mitte 2015 in unserem Recht, das heißt im Ausländer- und im Asylgesetz, umzusetzen. Ich möchte doch noch kurz darauf eingehen, worin die Änderungen genau bestehen, denn sie sind von Bedeutung und haben im Rahmen der Vernehmlassung auch zu reden gegeben. Es geht hier darum – das hat der Kommissionssprecher gesagt –, das Dublin-System insgesamt effizienter zu gestalten, das heißt, man hat hierzu, vor allem auch für die Übertragung der Zuständigkeit, gewisse Präzisierungen vorgenommen und vor allem neue und kürzere Fristen eingeführt. Ein weiteres Ziel ist, dass die Rechtsgarantien der betroffenen Personen gestärkt werden. Es geht hier um Verfahrensrechte und auch um die Regelung der Zwangsmassnahmen im Dublin-Verfahren sowie um die Haftbedingungen. Ferner soll auch dem Kindeswohl bei der Zuständigkeitsprüfung neu verstärkt Rechnung getragen werden. Schliesslich soll mit dieser Revision ein Mechanismus zur Frühwarnung und Krisenbewältigung eingeführt werden, um zu vermeiden, dass Dublin-Staaten, die einem besonderen Migrationsdruck ausgesetzt sind, das Funktionieren des Dublin-Systems gefährden. Wenn Sie die aktuelle Situation anschauen, sehen Sie, dass es richtig ist, dass man sich eben frühzeitig Gedanken macht, denn es ist immer so: Wenn ein einziger Dublin-Staat ein Problem hat, ist dies sofort das Problem aller Dublin-Staaten, ist es das Problem von ganz Europa. Von daher ist diese Sicht, dass wir, unter anderem auch mit diesem Frühwarnsystem, gemeinsam das Dublin-System stärken wollen, etwas sehr Wichtiges.

Ich habe es gesagt: Die Neuerungen der Dublin- und der Eurodac-Verordnung bedingen einige Anpassungen in unserem Ausländergesetz und im Asylgesetz. Das ist der Gegenstand dieser Vorlage. Es geht vor allem auch um die neuen Haftbestimmungen im Dublin-Verfahren.

Ich möchte noch etwas zur Frage sagen, ob die Schweiz diese neuen Bestimmungen übernehmen muss oder nicht. Die Schweiz muss sie nicht übernehmen, wenn sie nicht will. Ich möchte Ihnen aber in Erinnerung rufen, was es bedeutet, wenn die Schweiz eine solche Weiterentwicklung des Dub-

lin/Europac-Besitzstands nicht übernimmt, denn es gab im Nationalrat auch Stimmen, die sagten: «Das wollen wir nicht, und das machen wir nicht!» Wenn wir die Bestimmungen nicht übernehmen, käme das Beendigungsverfahren gemäss Dublin-Assoziierungsabkommen automatisch zur Anwendung. Das heisst, das Assoziierungsabkommen würde nach Ablauf der Übernahmefrist direkt ausgesetzt, und ab diesem Zeitpunkt wären keine Dublin-Überstellungen mehr möglich. Man hätte dann eine Frist von neunzig Tagen, um innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses eine Einigung zu finden. Wenn man keine Einigung fände, käme es automatisch zur Kündigung des Dublin- und des Schengen-Assoziierungsabkommens. Ich sage das, weil wir beim Freizügigkeitsabkommen einen anderen Mechanismus haben. Hier käme es zu einer automatischen Kündigung. Deshalb habe ich schon etwas darüber gestaunt, mit welcher Leichtigkeit und Nonchalance gewisse Stimmen im Nationalrat einfach sagten: «Das machen wir nicht!» Der Mechanismus ist klar: Das Abkommen träte am Tag X ausser Kraft, und dieser Tag käme relativ schnell. Zum einen wären unsere Grenzen wieder Schengen-Aussengrenzen, zum andern könnten wir keinen einzigen Asylbewerber, der in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, in einen Dublin-Staat zurückzuschicken. Das wollte ich einfach noch einmal sagen.

Dann möchte ich noch eine Bemerkung zur Vernehmlassung machen: Im Rahmen der Vernehmlassung zu diesen Vorlagen gab es einige kritische Stimmen; vor allem vonseiten der kantonalen Migrationsbehörden wurde die Befürchtung geäussert, der Vollzug von Dublin-Wegweisungen könnte erschwert werden. Aufgrund dieser Rückmeldungen haben wir die entsprechenden Regelungen und die bestehende Haftpraxis noch einmal genau analysiert. Dabei haben wir festgestellt, dass die Vorgaben von Dublin III gewisse Lücken aufweisen, die den Vollzug bei bestimmten Fällen erschweren oder sogar verunmöglichen könnten, vor allem wenn sich Personen gegen einen rechtskräftigen Ausweisungsentscheid zur Wehr setzen. Um diese Lücken zu füllen, wurde die Vorlage dann punktuell überarbeitet. Mit dieser Überarbeitung haben wir vor allem auch flexiblere Haftanordnungen vorgesehen.

Wir haben nach der Vernehmlassung noch drei Änderungen an der Vorlage vorgenommen: Wir haben neu eine Vorbereitungshaft von sieben statt sechs Wochen. Der Grund dafür ist, dass Dublin III keine Zeit für die Redaktion und die Eröffnung des Nichteintretentsentscheides und der Anordnung der Ausschaffungshaft vorsah, und das hätte dann eben zur Folge gehabt, dass unter Umständen Personen nicht hätten weggewiesen werden können, bei denen eigentlich alles in Ordnung gewesen wäre. Wenn der entsprechende Dublin-Staat seine Frist ausgeschöpft hätte, hätten diese sechs Wochen nicht mehr gereicht. Deshalb haben wir jetzt hier sieben Wochen Vorbereitungshaft vorgesehen.

Wir haben neu auch vorgesehen, dass die Vorbereitungshaft sowie die Ausschaffungshaft von sechs Wochen flexibel angeordnet werden können, das heisst, die Fristen beginnen nicht mit der Gesuchstellung oder der Zustimmung durch den zuständigen Dublin-Staat, sondern erst ab Haftanordnung zu laufen.

Schliesslich haben wir eine Haft von sechs Wochen, verlängerbar bis maximal drei Monate, eingeführt, und zwar bei unkooperativem Verhalten. Es wäre ja doch ziemlich absurd, wenn ausgerechnet die Personen eine Wegweisung verhindern könnten, die nicht kooperativ sind, während die anderen, die kooperieren, dann gehen müssten. Das ist unvorstellbar, und das haben auch die Kantone moniert. In diesen Fällen haben wir deshalb diese Haft von sechs Wochen vorgesehen. Wir sind uns bewusst, dass das in der Dublin-III-Verordnung nicht in dieser Form vorgesehen war und dass wir hier eine gewisse Abweichung haben. Wir haben uns aber bei anderen Mitgliedstaaten erkundigt und gesehen, dass sie in ihrem Rechtssystem diese Möglichkeit auch vorgesehen haben. Ich wollte Ihnen aber der Transparenz halber sagen, dass wir hier eine gewisse Abweichung haben und damit auch ein gewisses Risiko eingehen, dass es hier eine Reaktion gibt. Wir sind aber überzeugt, dass es für die

Glaubwürdigkeit des Dublin-Systems und dessen Funktionieren richtig ist, diese Möglichkeit von sechs Wochen Haft bei unkooperativem Verhalten vorzusehen.

Neben den Haftbestimmungen im Dublin-Verfahren sollen dann auch Verbesserungen für Familien und Minderjährige ausdrücklich ins Ausländergesetz aufgenommen werden. Im Dublin-Verfahren muss den unbegleiteten Minderjährigen, auch wenn sie in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt haben, eine Vertrauensperson zur Seite gestellt werden. So viel zu diesen Neuerungen. Ich werde mich in der Detailberatung noch zum Antrag der Minderheit Berberat äussern. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

1. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist (Weiterentwicklung des Dublin/Europac-Besitzstands)

1. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise du règlement (UE) no 604/2013 établissant les critères et mécanismes de détermination de l'Etat membre responsable de l'examen d'une demande de protection internationale (Développement de l'acquis de Dublin/Europac)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes

Ziff. 1
Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit
(Berberat, Levrat, Maury Pasquier, Recordon, Seydoux)
Art. 64a Abs. 2
... Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. (Rest streichen)

Ch. 1
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Berberat, Levrat, Maury Pasquier, Recordon, Seydoux)
Art. 64a al. 2
... Le recours a un effet suspensif. (Biffer le reste)

Gutzwiller Felix (RL, ZH), für die Kommission: Hier geht es also um die Wegweisung aufgrund des Dublin-Assoziierungsabkommens und im Kern um die Frage, ob eine Beschwerde automatisch aufschiebende Wirkung haben soll oder ob die aufschiebende Wirkung zwar beantragt werden können, aber nicht automatisch erfolgen soll. Das ist der Unterschied zwischen Mehrheitsantrag und Minderheitsantrag. Die Min-



derheit möchte, dass die aufschiebende Wirkung automatisch eingeführt wird.

Die Argumentation der Mehrheit kann kurz wie folgt zusammengefasst werden: Es ist im Gesetz vorgesehen, dass die aufschiebende Wirkung beantragt werden kann, aber es hat keinen Automatismus zur Folge. Sie kennen die Argumentation. Es soll im Prinzip nicht dazu führen, dass dann beispielsweise fast ein Anreiz für unkooperatives Verhalten da ist, weil eine aufschiebende Wirkung automatisch stattfindet. Es geht ja beim ganzen Gesetz – das haben wir am Anfang gehört – eigentlich um effizientere Verfahren, und der Automatismus bei der aufschiebenden Wirkung würde diese Effizienz sicher unterlaufen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 6 zu 5 Stimmen, der Mehrheit zu folgen. Der gleiche Antrag lag auch im Nationalrat vor. Dort wurde er mit 127 zu 56 Stimmen abgelehnt.

Ich bitte Sie also, hier der Mehrheit zu folgen und keinen Automatismus bezüglich der aufschiebenden Wirkung zu installieren.

Berberat Didier (S, NE): Cette proposition d'effet suspensif automatique concerne à la fois l'article 64a de la loi sur les étrangers et l'article 107a de la loi sur l'asile. Il s'agit donc d'un concept et je vous propose de discuter en même temps de mes deux propositions de minorité.

Comme cela a été relevé par le rapporteur de la commission, il s'agit de la question de l'effet suspensif. Vous l'avez lu dans le projet du Conseil fédéral: il est prévu que le recours n'ait pas d'effet suspensif, celui-ci pouvant être demandé à certaines conditions, prévues notamment à l'article 64a alinéa 2. A mes yeux, il est important de maintenir l'effet suspensif automatique, et cela d'autant plus que durant les travaux de commission, j'ai posé la question de savoir si cet effet suspensif était compatible avec la mise en oeuvre de l'échange de notes concernant Dublin/Europac. Il m'a été clairement répondu que le fait d'octroyer ou non l'effet suspensif automatique ne posait pas de problème dans la mise en oeuvre de cet échange de notes. Il est donc possible de le faire.

Vous le savez, l'article 55 alinéa 1 de la loi sur la procédure administrative prévoit que le recours a un effet suspensif; c'est donc en principe la règle générale. Je ne comprends pas pourquoi on prive le recourant de l'effet suspensif. Si les tribunaux agissent rapidement, l'effet suspensif ne met pas en danger l'ordre juridique suisse. Si on n'octroie pas l'effet suspensif automatique, les conséquences peuvent être parfois irréversibles, dans la mesure où, vous l'avez lu, l'article 64a alinéa 2 prévoit: «Lorsque l'effet suspensif n'est pas accordé dans ce délai, le renvoi peut être exécuté.» Cela pose donc un problème s'il apparaît que le recours était fondé, mais que la personne est déjà à l'étranger. Les tribunaux devraient donc travailler rapidement; on devrait octroyer un effet suspensif au recours et faire en sorte que l'on attende la décision avant d'éventuellement renvoyer à l'étranger les personnes qui ont fait recours.

Je vous demande d'accepter mes propositions de minorité aux articles 64a alinéa 2 de la loi sur les étrangers et 107a alinéa 1 de la loi sur l'asile.

Keller-Sutter Karin (RL, SG): Ich möchte Sie bitten, der Mehrheit und damit auch dem Bundesrat zu folgen.

Diese Vorlage ist für den Vollzug, d. h. für die Kantone, ja keine Verbesserung. Es geht aber – wir haben es von Frau Bundesrätin Sommaruga gehört – um den Nachvollzug bzw. die Anpassung an die Dublin-III-Verordnung, und da haben wir keine Wahl. Wenn ich daran denke, dass wir in diesem Gesetz beispielsweise bei der Dublin-Haft dann eine Haftanordnung haben, wenn eine erhebliche Untertauchungsgefahr dokumentiert ist, dann stelle ich fest, dass das keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung ist. Deshalb finde ich es nicht richtig, wenn man hier noch weitere Verschlechterungen einbaut. Ich bin klar dagegen, dass die aufschiebende Wirkung gewährt wird, denn es wird im Gesetzentwurf ja vorgeschlagen, dass die betroffene Person die aufschiebende Wirkung innerhalb der Beschwerdefrist beantrag-

gen kann. Auf Gesuch hin kann die aufschiebende Wirkung also gewährt werden, und das Bundesverwaltungsgericht hat dann eine Frist von fünf Tagen. Es ist eine gute Lösung, die der Bundesrat hier vorschlägt.

Ich bitte Sie, der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Berberat Didier (S, NE): Je comprends l'argument de Madame Keller-Sutter, mais je ne pense pas que le fait d'octroyer un effet suspensif automatique peut être qualifié de détérioration de la situation. Je pense que c'est un droit qui nous paraît important au niveau de la procédure – droit d'ailleurs prévu dans la loi sur la procédure administrative, je l'ai dit. Ce droit-là doit donc, à mon avis, exister. Il ne s'agit pas d'une question de détérioration de la situation, mais de la question de la garantie constitutionnelle d'un certain nombre de droits fondamentaux.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Die Minderheit Berberat verlangt, dass eine Beschwerde, die jemand gegen den Entscheid einer Wegweisung in einen anderen Dublin-Staat einreicht, automatisch eine aufschiebende Wirkung für die Wegweisung hat. Wir müssen uns bewusst sein: Es geht hier nicht um die Wegweisung oder Rückführung in den Herkunftsstaat, sondern es geht um die Wegweisung in einen anderen Dublin-Staat. Ich glaube, man muss diese Unterscheidung schon machen.

Frau Ständerätin Keller-Sutter hat es gesagt: Das Bundesverwaltungsgericht muss innerhalb von fünf Tagen einen Entscheid fällen. Die Wahrscheinlichkeit, dass hier über die Frage der aufschiebenden Wirkung entschieden wird, bevor die Wegweisung erfolgt, ist sehr gross. Es ist aber nicht vorgesehen, dass die aufschiebende Wirkung automatisch verliehen wird.

Die Regelung, die wir Ihnen vorschlagen, war die bisherige Praxis; es war die gängige Praxis bis zum 1. Februar 2014 – eine Praxis, die sich aus unserer Sicht bewährt hat und die auch den Rechten der Beschwerdeführerinnen und -führer Rechnung getragen hat. Was ist passiert seit dem 1. Februar 2014? Sie haben mit der letzten Asylgesetzrevision dieses Problem verschärft, und zwar in dem Sinne, dass eine aufschiebende Wirkung nur noch dann gewährt wird, wenn eine Gefahr besteht im Dublin-Staat, in den zurückgeführt werden soll. Das war doch eine deutliche Einschränkung. Das ist jetzt mit der Dublin-III-Verordnung nicht mehr vereinbar. Deshalb beantragen wir Ihnen mit dieser Vorlage, einfach zur früheren Praxis zurückzukehren.

Wir sind aber der Meinung, dass man die frühere Praxis nicht mit der automatischen aufschiebenden Wirkung noch mehr aufweichen oder noch zusätzliche Rechte schaffen soll. Die bisherige Praxis hat sich nämlich bewährt. Hingegen wird die Verschärfung, die, wie gesagt, mit dem neuen Asylgesetz am 1. Februar 2014 eingetreten ist, wieder rückgängig gemacht. Von daher, glaube ich, ist es richtig, dass wir bei der gängigen Praxis bleiben respektive diese wiederherstellen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Berberat abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 29 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 13 Stimmen

(1 Enthaltung)

Ziff. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Berberat, Levrat, Maury Pasquier, Recordon, Seydoux)

Art. 107a Abs. 1

... ist, hat aufschiebende Wirkung.

Art. 107a Abs. 2, 3

Streichen



Ch. 2
Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité
(Berberat, Levrat, Maury Pasquier, Recordon, Seydoux)
Art. 107a al. 1
... traité international a un effet suspensif.
Art. 107a al. 2, 3
Biffer

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.029/386)
Für Annahme des Entwurfes ... 37 Stimmen
Dagegen ... 2 Stimmen
(4 Enthaltungen)

2. Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 über die Errichtung von Eurodac sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung der IT-Agentur (Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands)
2. Arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre de l'échange de notes entre la Suisse et l'UE concernant la reprise du règlement (UE) no 603/2013 relatif à la création d'Eurodac et modifiant le règlement (UE) no 1077/2011 portant création de l'Agence IT (Développement de l'acquis de Dublin/Eurodac)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres actes

Ziff. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 14.029/387)
Für Annahme des Entwurfes ... 34 Stimmen
Dagegen ... 2 Stimmen
(4 Enthaltungen)

14.037

Kantonsverfassungen
(ZH, BE, SO, BL, GR, VD).
Gewährleistung
Constitutions cantonales
(ZH, BE, SO, BL, GR, VD).
Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 14.05.14 (BBI 2014 3723)
Message du Conseil fédéral 14.05.14 (FF 2014 3573)
Ständerat/Conseil des Etats 17.09.14 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 24.09.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Diener Lenz Verena (GL, ZH), für die Kommission: Es ist uns allen bekannt, dass nach Artikel 51 Absatz 2 der Bundesverfassung die Kantonsverfassungen der Gewährleistung des Bundes und damit auch unserer Kammer bedürfen. Steht eine kantonale Verfassungsbestimmung im Einklang mit dem Bundesrecht, so ist die Gewährleistung zu erteilen. Heute geht es um sieben Kantone, bei denen die Verfassungen geändert wurden. Wir müssen heute die Gewährleistung dieser Verfassungen vollziehen.

Ich komme ganz kurz auf die einzelnen Verfassungsänderungen zu sprechen:

Im Kanton Zürich geht es um die Abschaffung des konstruktiven Referendums, das sich nicht bewährt hat.

Im Kanton Bern geht es um die Förderung von Gemeindezusammenschlüssen.

Im Kanton Zug geht es um vier Änderungen: Einerseits wurde das Majorzwahlverfahren für Exekutiven eingeführt, andererseits wurde das Wahlverfahren für den Kantonsrat geändert – neu wird der doppelte Pukelsheim zur Anwendung kommen. Dann geht es um die Unvereinbarkeitsregelung für Verwandte und Verschwägerte und um die Unvereinbarkeitsregelung für Regierungsratsmitglieder, d. h., Regierungsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalrates oder des Ständerates sein.

Im Kanton Solothurn geht es um die Kantonalisierung der heilpädagogischen Sonderschulen.

Im Kanton Basel-Landschaft geht es um die Erhebung einer Gasttaxe durch den Kanton.

Im Kanton Graubünden geht es um die Abschaffung des ausserordentlichen Behördenreferendums.

Im Kanton Waadt geht es um die Anpassung der Verfassungsterminologie an die Änderungen des Zivilgesetzbuches beim Kindes- und Erwachsenenschutz.

Der Bundesrat hält fest, dass sämtliche Änderungen im Einklang mit dem Bundesrecht stehen und sie deshalb zu gewährleisten sind.

Ihre Kommission hat sich über diese Geschäfte unterhalten und beantragt Ihnen einstimmig, die Gewährleistung für sämtliche Verfassungsänderungen vorzunehmen.

Minder Thomas (V, SH): Mir geht es in meinem Votum nicht um die konkret vorgelegten Normen, die zur Gewährleistung anstehen. Mir geht es um einen generellen Input an das Bundesamt für Justiz.

Als ich den Titel dieses Geschäftes las, fiel mir der Kanton Bern ins Auge. Vielleicht mögen Sie sich erinnern: Vor bald einem Jahr stimmte der Kanton Bern einer Initiative mit dem Titel «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» zu. Fast ein Jahr später ist diese Verfassungsnovelle noch nicht in diesen Änderungen drin. Wenn man die bundesrätlichen Botschaften zu den Gewährleistungen der letzten zehn Jahre anschaut, so fällt Folgendes auf: Es wurde stets zweimal pro Jahr ein Strauss an kantonalen Verfassungsänderungen zur Gewährleistung vorgelegt. Meist kam eine Botschaft im Frühjahr und eine im Herbst. 2010 erliess der Bundesrat sogar drei Botschaften. Doch seit zwei

